

Häuslicher Behandlungsraum ist nicht abzugsfähig

Die Kosten für ein Behandlungszimmer im eigenen Zuhause können Ärzte steuerlich nicht geltend machen. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden, die Revision zum Bundesfinanzhof aber zugelassen. Geklagt hatte in dem konkreten Fall eine Augenärztin, die im Keller ihres Hauses einen Behandlungszimmer für Notfälle eingerichtet hatte. Einen gesonderten Eingang gab es zu dem Zimmer nicht, der Raum war nur über den Flur des Hauses erreichbar. Als die Ärztin die Kosten für das Behandlungszimmer als Sonderbetriebsausgaben absetzen wollte, lehnte dies das Finanzamt ab – zu Recht, wie das FG meinte. Ein betriebsstättenähnlicher Raum liege nicht vor, da es an einem Extra-Eingang fehle. Und da eine private Mitnutzung nicht ausgeschlossen werden könne, sei eine begrenzte Abzugsfähigkeit auch nicht möglich.

Wann wird der Lohn auf dem Zeitwertkonto besteuert?

Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber auf ein Zeitwertkonto eingezahlt wird, ist von dem Arbeitnehmer erst dann zu versteuern, wenn er das Geld in der vereinbarten Auszahlungsphase wiederbekommt. Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg muss sich der Fiskus also gedulden. Die Gutschrift auf das Zeitwertkonto darf er nicht besteuern. Der „Besteuerungsaufschub“ gilt im Übrigen auch für die Zinsen auf dem Zeitwertkonto: Sie sind ebenfalls erst bei der Auszahlung als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (und damit nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen) zu versteuern.

Psychologische Hilfe bei „Idiotentest“ nicht umsatzsteuerfrei

Vorbereitungskurse auf den „Idiotentest“ sind nicht von der Umsatzsteuer befreit – auch dann nicht, wenn sie von psychologischen Psychotherapeuten als verkehrstherapeutische Leistungen angeboten werden. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Die

verkehrstherapeutischen Leistungen seien keine Heilbehandlungen, weil sie nicht der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung oder Heilung von Krankheiten dienen, sondern primär das Ziel hätten, den Führerschein wiederzubekommen. Der Gesundheitsschutz sei nur mittelbar betroffen, was für eine Umsatzsteuerbefreiung nicht ausreiche, so die Richter.

IV-Teilnahme taugt als beruflicher Befähigungsnachweis

Für Heileurythmisten kann sich die Teilnahme an IV-Verträgen lohnen: Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen dann nämlich sämtliche Heileurythmieleistungen als umsatzsteuerfrei behandelt werden. Die Richter wiesen das Vorhaben eines Finanzamts zurück, alle Umsätze einer Heileurythmistin der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Zur Begründung verwies der BFH darauf, dass die Klägerin vom Berufsverband Heileurythmie zur Teilnahme an den „Verträgen zur Durchführung Integrierter Versorgung mit Anthroposophischer Medizin“ zugelassen worden war. Mit dieser Teilnahmeberechtigung erbringe die Frau ihren beruflichen Befähigungsnachweis, der für eine Umsatzsteuerbefreiung von Heilbehandlungsleistungen erforderlich sei.

SG Berlin setzt Grenzwert für „übergroße“ WBA-Praxis herauf

Weiterbildungsärzte in Berlin sehen sich immer wieder mit Honorarrückforderungen durch die KV konfrontiert. So auch eine Hausärztin, der das Honorar wegen „Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs“ um rund 30.000 Euro gekürzt werden sollte. Dagegen klagte die Ärztin und hatte vor dem Sozialgericht Berlin Erfolg. Das entschied nämlich zum einen, dass die KV einen übergroßen Praxisumfang nicht schon dann annehmen darf, wenn die Fallzahlen des betroffenen Weiterbildungsarztes bei 200 Prozent des Fachgruppenschnitts liegen. Das Gericht setzte den Grenzwert auf 250 Prozent fest. Zum anderen forderten die Richter, dass die KV auch nachweisen muss, dass gerade durch die Beschäftigung eines Weiterbildungsassis-

tenten der übergroße Praxisumfang aufrechterhalten wird. Diese Kausalität konnte die KV nicht belegen. Sie hat gegen das Urteil inzwischen Berufung eingelegt.

Kein Wiedereinstellungsanspruch in einem Kleinbetrieb

Die Praxis oder Apotheke wird verkauft und einigen Mitarbeitern gekündigt. Haben diese dann gegenüber dem Käufer, der den Betrieb weiterführt, einen Wiedereinstellungsanspruch? Nicht dann, wenn die Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Kündigung keinen Kündigungsschutz genossen, weil sie in einem Kleinbetrieb angestellt waren. So lautet das Urteil des Bundesarbeitsgerichts. Ein Kleinbetrieb liegt nach der Definition des Kündigungsschutzgesetzes dann vor, wenn der Betrieb zehn oder weniger Mitarbeiter hat (für vor Ende 2004 angestellte Beschäftigte liegt diese Grenze sogar nur bei 5).

Keine Preisuntergrenze für Pharmagroßhandel

Bei Rabatten und Skonti dürfen sich Pharmagroßhändler großzügig zeigen. Sie sind nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht dazu verpflichtet, bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Apotheken einen Mindestpreis zu erheben. Die Vorinstanz hatte noch anders entschieden. Ihr Argument: Die Arzneimittel-Preisverordnung schreibe dem pharmazeutischen Großhandel bei der Abgabe von Rx-Artikeln einen Festzuschlag von mindestens 70 Cent vor. Dieser Festzuschlag dürfe durch Preisnachlässe nicht reduziert und müsse stets erhoben werden. Dem widersprach jetzt jedoch der BGH. Die entsprechende Vorschrift in der Verordnung lege nur eine Preisober-, aber keine -untergrenze fest.

Doppelt krankenversichert – aber nur ein Sonderausgabenabzug

Wer gesetzlich krankenversichert ist, kann Beiträge für eine gleichzeitig abgeschlossene private Krankenversicherung zur Basisabdeckung nicht als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Das hat das Finanzgericht Köln entschieden. Zwar gebe es im Einkommensteuergesetz keine Einschränkung für den Fall der doppelten Absicherung. Aus dem „Regelungszusammenhang“, so die Richter, ergebe sich jedoch, dass die Beiträge zum PKV-Basischutz in einem solchen Fall nicht vom Sonderausgabenabzug erfasst werden. Auch

eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung komme nicht in Betracht.

Sofortüberweisung nicht als einzige kostenlose Zahlungsoption

Onlinehändler dürfen nicht nur die Sofortüberweisung als einzige kostenlose Zahlungsmöglichkeit anbieten. Der Bundesgerichtshof wertete dieses Vorgehen als unzumutbar für die Verbraucher. Der Grund: Sie müssten einem Dritten ihre Kontozugangsdaten, PIN und TAN offenbaren und verstießen damit meist gegen die AGB ihrer Bank, die eine solche Offenheit gegenüber Dritten verbieten. Damit, so die Richter, würden die Kunden zu vertragswidrigem Verhalten gezwungen. Der BGH betonte, dass eine kostenlose Sofortüberweisung weiterhin angeboten werden darf, wenn es daneben eine weitere Gratis-Zahlungsmöglichkeit gibt.

Weltweiter Datenaustausch über Bankkonten hat begonnen

Spätestens jetzt sollte jeder darüber nachdenken, ob er irgendwo auf der Welt noch Einkünfte hat, die bislang „vergessen“ wurden beim Finanzamt anzugeben. Denn schon seit einem Monat läuft der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen Deutschland und zunächst 49 Staaten. Bis Ende September 2018 wollen dann über 100 Staaten Bank-Daten von Ausländern an deren Heimatländer übermitteln. Das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass nach der Zuordnung der Millionen von Datensätzen Anfang 2019 damit zu rechnen ist, dass die Finanzämter die übermittelten Informationen verarbeiten.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: www.metax.de.

METAX® ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna
© 2017 METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.